



Achtung:  
Letzte Ausgabe des Amtsblattes 2025: 19.12.  
Erste Ausgabe des Amtsblattes 2026: 02.01.

- 634 -

# Amtsblatt

für den Landkreis Aurich

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

---

Nr. 47

Freitag, 7. November

2025

---

## INHALT:

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Jahresabschluss 2023 des Eigenbetriebes Kreisvolkshochschule Aurich-Norden ..... 635

### B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich Auslegung zum Bebauungsplan Nr. 389 „Weizenstraße“ und die 73. Änderung des Flächennutzungsplanes hier: Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB ..... 636

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Norden: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 222 V „Gulhof Deichrichterweg 2“ mit örtlichen Bauvorschriften und 113. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norden im Parallelverfahren - Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) ..... 639

16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norderney (Bereich Strände)..... 644

Bekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0204 der Gemeinde Dornum ..... 646

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Gemeinde Südbrookmerland Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 7.08 „Krummer Weg“ im Ortsteil Theene ..... 647

### C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung in der Beschleunigten Zusammenlegung Altensieler Tief..... 649

Öffentliche Bekanntmachung in der vereinfachten Flurbereinigung Engerhafe ..... 650

Bekanntmachung betr. Friedhof der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Cirkwehrum ..... 650

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

---

### **Jahresabschluss 2023 des Eigenbetriebes Kreisvolkshochschule Aurich-Norden**

Gemäß § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und § 36 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) wird ortsüblich bekannt gegeben, dass der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 23.06.2025 den Jahresabschluss 2023 des Eigenbetriebes Kreisvolkshochschule Aurich-Norden vorbehaltlich der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt festgestellt und dem Landrat und der Betriebsleitung gemäß § 35 EigBetrVO für die Kreisvolkshochschulen Aurich-Norden für das Jahr 2023 Entlastung erteilt hat.

Der Kreistag hat beschlossen, den Bilanzgewinn aus der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 von 394.373,08 Euro in Höhe von 350.000,00 Euro den Rücklagen zuzuführen und in Höhe von 44.373,08 Euro auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss 2023 wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat mit Datum vom 15.07.2025 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die gemäß § 30 EigBetrVO i. V. m. § 317 HGB durchgeführte Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 beim Eigenbetrieb Kreisvolkshochschule Aurich-Norden hat zu 'den unten aufgeführten Einwendungen geführt. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die Geschäftsführung des Eigenbetriebes erfolgt bis auf das Beschaffungswesen ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Eigenbetrieb Kreisvolkshochschulen Aurich-Norden wird wirtschaftlich geführt.““

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 10.11.2025 bis 18.07.2025 im Kreishaus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.084, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt und können nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

Aurich, 03.11.2025

**Landkreis Aurich**

Meinen  
Landrat

## B. Bekanntmachungen der Gemeinden

---

### Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich Auslegung zum Bebauungsplan Nr. 389 „Weizenstraße“ und die 73. Änderung des Flächennutzungsplanes

**hier: Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Aurich hat am 03.11.2025 die Auslegung des Bebauungsplans Nr. 389 „Weizenstraße“ und der 73. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Das grundlegende Planungsziel ist die Ausweisung neuer Wohnbauflächen im Ortsteil Kirchdorf.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB sind die Entwürfe des **Bebauungsplanes Nr. 389 „Weizenstraße“** und der **73. Änderung des Flächennutzungsplanes** mit den dazugehörigen Begründungen in dem Zeitraum

**vom 10.11.2025 bis einschließlich 12.12.2025**

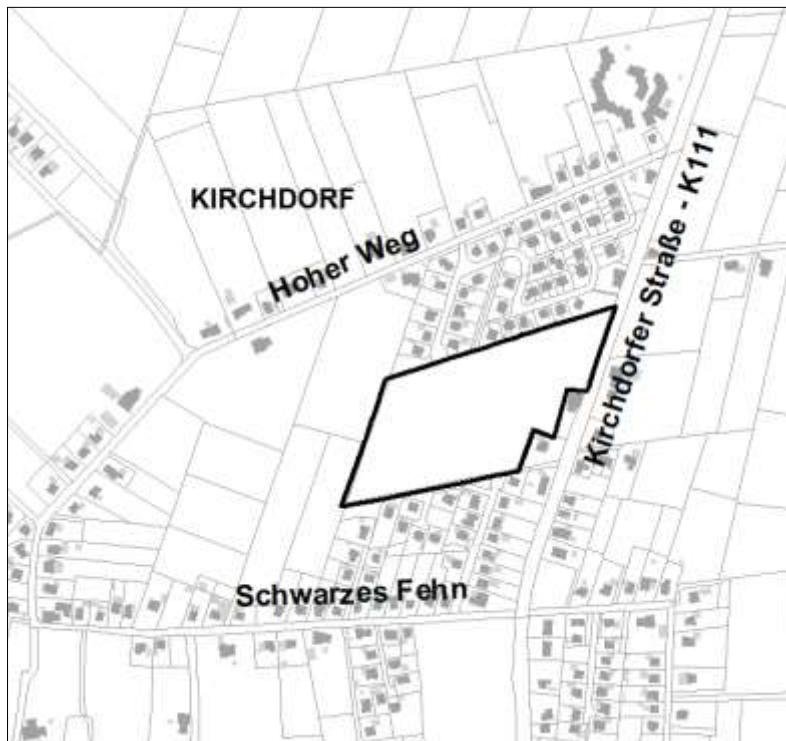
im Internet unter <https://www.aurich.de/bauen-wohnen/bauleitplanung/bauleitplaene-im-beteiligungsverfahren.html> und gem. § 4a Abs. 4 BauGB unter <https://uvp.niedersachsen.de> einsehbar. Ebenso können die Planunterlagen zu den Geschäftszeiten (Mo. – Mi. von 8.00 - 15.30 Uhr, Do. von 8.00 – 18.00 Uhr und Fr. von 8.00 - 12.30 Uhr) im Technischen Rathaus der Stadt Aurich, Leerer Landstraße 5 – 9, 26603 Aurich, 1. OG, FD Planung eingesehen werden. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit im Sinne des § 3 BauGB. Weiter wird darauf verwiesen, dass Privatpersonen mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten wie Name, Adressdaten und Angaben zu Grundstücken nach der EU-DSGVO zustimmen, soweit sie für gesetzlich bestimmte Dokumentationspflichten und der Informationspflicht der Privatperson gegenüber erforderlich sind.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zu den oben genannten Bauleitplanungen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch unter [stellungnahme@stadt.aurich.de](mailto:stellungnahme@stadt.aurich.de) auf der folgenden Internetseite unter <https://www.aurich.de/bauen-wohnen/bauleitplanung/bauleitplaene-im-beteiligungsverfahren.html> übermittelt werden. Bei Bedarf können diese auch z. B. postalisch oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Aurich abgegeben werden.

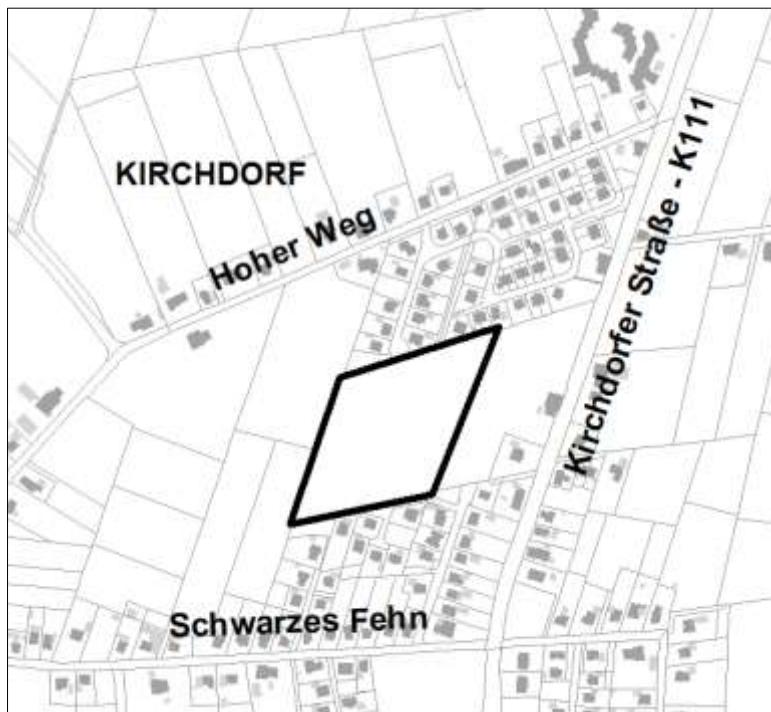
Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können. Bei der 73. Änderung des Flächennutzungsplanes wird ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Geltungsbereiche des Bebauungsplans Nr. 389 „Weizenstraße“ und der 73. Änderung des Flächennutzungsplanes sind in den nachfolgenden Kartenausschnitten, die Bestandteil der Bekanntmachung sind, schwarz umrandet dargestellt.

**Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 389**



**Geltungsbereich der 73. Änderung Flächennutzungsplan**



Die Auslegungsunterlagen bestehen aus

- Planzeichnung zum Entwurf der 73. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Begründung zum Entwurf der 73. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Planzeichnung zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 389
- Begründung zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 389
- Umweltbericht zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 389 und zur 73. Änderung des Flächennutzungsplanes

- Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung zur 73. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplan Nr. 389
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 389
- Biotoptypenkartierung zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag
- Brutvogelkartierung zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag
- Oberflächenentwässerungsplan
- Schallgutachten Verkehrslärm von 2022
- Schallgutachten Verkehrslärm von 2025
- Verkehrsgutachten
- Wohnverkehre Nord
- Wohnverkehre Süd
- Lageplan Kompensation

Folgende Planunterlagen enthalten umweltbezogene Informationen:

- Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 389 zu Verkehrslärm, Baumerhalt Gehölzpflanzungen, Wallhecken, Bodenversiegelung, Regenrückhaltebecken von 2025
- Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 389 zu Verkehrslärm, Baumerhaltung, Wallhecken, Bodenversiegelungen, Oberflächenentwässerung von 2025
- Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 389 und zur 73. Änderung Flächennutzungsplan zu
- Brutvögeln, artenreichem Grünland, Waldameisen, Wallhecken, Fledermäusen, Baumerhalt, Gehölzpflanzungen, Bodenversiegelung, Grundwasser, Oberflächenentwässerung von 2025
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu Grünlandvegetation, Brutvogel-, Fledermaus- und Insektenbeschreibung, Waldameisenumsiedlung und Wallheckenbepflanzung von 2025,
- Karte Biotoptypen von 2022
- Karte Brutvögel von 2022
- Kompensationspool Extumer Hammrich, Karte zum Externausgleich von 2025
- Oberflächenentwässerungs-Plan von 2025
- Schalltechnische Immissionsprognose Verkehrslärm von 2022
- Stellungnahme Straßenverkehrslärm von 2025

Folgende Unterlagen mit umweltbezogenen Informationen stehe zur Einsicht zur Einsicht zur Verfügung:

- Stellungnahme fünf private Anwohner von 2024
- Stellungnahme ein privater Anwohner von 2024
- Stellungnahme zwei private Anwohner von 2024
- Stellungnahme ein privater Anlieger von 2024
- Stellungnahme zwei private Anlieger von 2024
- Stellungnahme des Landkreises Aurich von 2024
- Stellungnahme des Naturschutzbundes Aurich von 2024
- Stellungnahme-Ergänzung des Naturschutzbundes Aurich von 2024
- Stellungnahme des Nieders. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küstenschutz und Naturschutz von 2024
- Stellungnahme des BUND Ostfriesland von 2024
- Siedlungsentwicklungskonzept Biotoptypenkartierung Weizenstraße Schwarzes Fehn von 2017 und Nachkartierung von 2020.

Schutzgebiete und Schutzobjekte im Bereich möglicher Umweltauswirkungen der Planung:

- Gesetzlich nach § 24 Niedersächsisches Naturschutzgesetz geschützte Biotope: 2,17 ha artenreiches mesophiles Grünland im Südteil des Plangebietes

- Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 22 Absatz 3 Niedersächsisches Naturschutzgesetz:  
654 m Wallhecken im Plangebiet
- Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 22 Absatz 1 Niedersächsisches Naturschutzgesetz:  
eine Stieleiche am Westrand mit Schutz nach der städtischen Baumschutzsatzung

Die der Planung zugrundeliegenden DIN-Vorschriften und sonstigen außerstaatlichen Regelwerke können im Technischen Rathaus der Stadt Aurich, Leerer Landstraße 5 – 9, 26603 Aurich, eingesehen werden.

Diese Bekanntmachung wird im Amtsblatt für den Landkreis Aurich sowie gemäß § 10 der Hauptsatzung der Stadt Aurich ebenfalls an den öffentlichen Aushangtafeln des Rathauses in 26603 Aurich, Bgm.-Hippen-Platz 1, veröffentlicht.

Aurich, den 04.11.2025

**Stadt Aurich**

Der Bürgermeister  
Feddermann

---

**Amtliche Bekanntmachung der Stadt Norden: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 222 V „Gulhof Deichrichterweg 2“ mit örtlichen Bauvorschriften und  
113. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norden im Parallelverfahren - Beteiligung  
der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Norden hat am 28.10.2025 für den Bebauungsplan Nr. 222 V und für die 113. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ziel der Planungen ist es, den abgebrannten Gulhof wieder zu errichten, und hauptsächlich für Ferienwohnungen und ein Hofcafé zu nutzen. Außerdem soll ein Pferdestall mit Freilauffläche entstehen.

Die Plangebiete der o.a. Bauleitpläne sind aus nachstehenden Übersichtsplänen ersichtlich:



Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) werden die Entwürfe der o.a. Bauleitpläne mit den Begründungen und den bereits vorliegenden, wesentlichen, umweltbezogenen Stellungnahmen vom 10.11.2025 bis zum 12.12.2025 auf der Internetseite der Stadt Norden unter der Adresse <https://www.norden.de/Planen-Bauen/Planen/Planungsbeteiligung/> veröffentlicht.

Auf das Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de>, über welches die Planungsunterlagen ebenfalls eingesehen werden können, wird hingewiesen.

Zusätzlich liegen die Unterlagen im oben genannten Zeitraum bei der Stadt Norden unter folgender Adresse zur Einsichtnahme öffentlich aus:

Stadt Norden, Am Markt 24, 26506 Norden, Fachdienst 3.1 – Stadtentwicklung.

Für die Vor-Ort-Einsichtnahme der Unterlagen bestehen folgende Möglichkeiten:

1. Terminbuchung auf der Internetseite der Stadt Norden unter der Adresse <http://www.termine-reservieren.de/termine/norden/>.
2. Terminvergabe am Empfangsschalter des Rathauses der Stadt Norden, Am Markt 15, 26506 Norden. Vereinbart werden können Termine in den Zeiten Mo – Do von 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 17:00 Uhr sowie Fr von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr.
3. Telefonische Terminvereinbarung. Die Einsichtnahme der Unterlagen kann nach individueller Vereinbarung auch außerhalb der angegebenen Uhrzeiten erfolgen. Kontakt: Herr Männel, 04931/923338; Herr Niehoff, 04931/923535 und Herr von Hardenberg, 04931/923337.

Umweltbezogene Informationen liegen in den Entwürfen der Begründungen, in den Umweltberichten sowie in Stellungnahmen zu den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch und seine Gesundheit, Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor. Die Quellen der umweltbezogenen Informationen sind:

- 1: Begründungen zum Bebauungsplan und zur Flächennutzungsplanänderung
- 2: Umweltberichte zum Bebauungsplan und zur Flächennutzungsplanänderung

Zudem liegen folgende schriftliche Stellungnahmen mit umweltbezogenen Inhalten aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vor:

- 3: private Stellungnahme 1, 24.02.2022
- 4: private Stellungnahme 3, 23.02.2022
- 5: private Stellungnahme 4, 25.02.2022
- 6: private Stellungnahme 5, 23.02.2022
- 7: Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, 28.02.2022
- 8: Landwirtschaftlicher Hauptverein für Ostfriesland e. V., 25.02.2022
- 9: Kampfmittelbeseitigungsdienst, 02.02.2022
- 10: Landkreis Aurich, 25.02.2022
- 11: Ostfriesische Landschaft, 23.02.2022
- 12: OOWV, 15.02.2022

Die umweltbezogenen Stellungnahmen werden den Planungsunterlagen beigefügt.

<b>Schutzgut und Themenblock</b>	<b>Urheber der Information (Zahlen entsprechend der vorgenannten Quellen)</b>
Tiere	<p>2: Nichtdurchführung faunistischer Untersuchungen, Vogelarten, Fledermäuse, Säugetieren und Bewertung, Amphibien, Reptilien und Insekten</p> <p>2: Bewertung der Auswirkungen auf die Fauna durch die Planung</p> <p>5: Erfolgten Rodungen / Eingriffe in das Plangebiet;</p> <p>5: Erforderlichkeit von Kompensationsmaßnahmen;</p>
Pflanzen	<p>2: Beschaffenheit der Vegetation im Plangebiet</p> <p>2: Entwicklungsziele „Bereich Natur und Landschaft“ des Stadtentwicklungskonzeptes (STEK) der Stadt Norden</p> <p>2: Im Plangebiet befindliche, nach Norder Baumschutzsatzung geschützten, Bäume</p> <p>2: Beräumung des Grundstücks und der Bewertung für den Umweltbericht sowie zu Biotoptypen</p> <p>2: Vorhandenen Grünlandbereiche</p> <p>2: Garten- und Siedlungsgehölze</p> <p>2. Besonders geschützte Pflanzenarten, gefährdete Pflanzenarten, Neophyten</p> <p>1, 2: Bewertung der Auswirkungen der Planung auf die Flora</p> <p>5: Erfolgte Rodungen / Eingriffe in das Plangebiet und Norder Baumschutzsatzung;</p> <p>5: Erforderlichkeit von Kompensationsmaßnahmen;</p>
Boden	<p>1: Sparsamer Umgang mit Grund und Boden</p> <p>2: Beschaffenheit der Böden;</p> <p>2: Versiegelung durch Stellflächen</p> <p>1, 2: Bewertung der Auswirkungen der Planung auf den Boden</p> <p>1, 2: Auswirkungen der Umwandlung einer landwirtschaftlichen Fläche in einen Reitplatz</p> <p>5: Erforderlichkeit von Kompensationsmaßnahmen;</p> <p>7: Verdichtungsempfindlichkeit von Böden;</p>

	<p>7: Vermeidung oder Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen;</p> <p>7: Potentiell sulfatsaure Böden;</p> <p>12: Vorhandensein und Schutzwürdigkeit von Versorgungsleistungen im Boden;</p> <p>9: Allgemeiner, aber nicht konkreten Kampfmittelverdacht;</p> <p>10: Prüfpflicht von Hochwassergefahr und deren mögliche Folgen;</p>
Wasser	<p>2: Beschaffenheit und Bewuchs der im Plangebiet vorhanden Gewässer, Oberflächengewässer, Grundwasser</p> <p>1, 2: Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Wasser</p> <p>1, 10: Prüfpflicht von Hochwassergefahr und deren mögliche Folgen;</p>
Luft / Klima	<p>1: Erforderliche Maßnahmen für den Klimaschutz</p> <p>2: Beschaffenheit des Klimas im küstennahen Raum</p> <p>2: Bewertung der Auswirkungen der Planung auf das Klima</p> <p>10: Prüfpflicht von Hochwassergefahr und deren mögliche Folgen;</p>
Landschaft	<p>2: Beschaffenheit der Landschaft / Lage des Plangebietes im „Naturraum Seemarschen und Inseln“, Landschafts- und Ortsbild sowie Bewertung</p> <p>2: Landschaftsprogramm der Niedersächsischen Landesregierung, Entwurf des Landschaftsrahmenplanes der Landkreises Aurich und Nichtvorhandensein eines Landschaftsplans der Stadt Norden</p> <p>2: Entwicklungsziele „Bereich Natur und Landschaft“ des Stadtentwicklungskonzeptes (STEK) der Stadt Norden</p> <p>2: Schutzgebiete, welche im näheren bis mittleren Umfeld des Plangebiet vorhanden sind, aber dieses nicht berühren.</p> <p>2: Geschützte Biotoptypen bzw. deren Nichtvorhandensein</p> <p>1, 2: Bewertung der Auswirkungen der Planung auf das Landschaftsbild</p> <p>5,6: Beeinträchtigung der Eigenart der Landschaft</p>
Biologische Vielfalt	2: Auswirkungen auf die biologische Vielfalt durch die Planung

Mensch und seine Gesundheit	<p>2: Bedeutung der das Plangebiet umgebenden Bereiche für den Tourismus sowie die daraus resultierende erhöhte Lärmbelastung</p> <p>1, 2: Bewertung der Auswirkungen auf den Menschen durch die Planung</p> <p>3,5,6: Auswirkungen auf Läufer/Radfahrer/Jogger durch den zusätzlichen Verkehr bzw. allgemein zu verkehrlichen Auswirkungen;</p> <p>1, 4: Lärmelastigungen der Anwohner</p> <p>5: Faserzementplatten an Bestandsneubebauungen und mutmaßliche Asbestbelastung;</p> <p>9: Allgemeiner, aber nicht konkreter Kampfmittelverdacht;</p> <p>10: Prüfpflicht von Hochwassergefahr und deren mögliche Folgen;</p>
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	1, 2: Darstellung der Wechselwirkungen
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	<p>2: mögliches Vorhandensein von Bodenkulturgütern; Verlust des alten Hofes</p> <p>1, 2, 8: Bewertung der Auswirkungen der Planung auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter</p> <p>11: Bedenken der archäologischen Denkmalpflege, da das Vorhaben auf einer alten Deichlinie liegt, und Funde/Befunde nicht ausgeschlossen werden können.</p>
Allgemein:	<p>2: Verschiedene Wirkfaktoren auf Schutzgüter</p> <p>2: Biotoptypen des Umfeldes</p> <p>2: Prognosen über die Entwicklung des Umweltzustandes</p> <p>1, 2: Vermeidung, Verringerung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen</p>

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können die städtebaulichen Planungsabsichten für das o.a. Stadtgebiet eingesehen und zu dem Entwurf Stellungnahmen eingereicht werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden. Die elektronische Übermittlung der Stellungnahmen ist im Internet unter der Adresse <https://www.norden.de/Planen-Bauen/Planen/Planungsbeteiligung/> oder per E-Mail an die Adresse [planungsbeteiligung@norden.de](mailto:planungsbeteiligung@norden.de) möglich.

Die Stellungnahmen können aber auch auf dem Postweg (Stadt Norden, Fachdienst Stadtentwicklung, Am Markt 15, 26506 Norden) oder zur Niederschrift im Fachdienst 3.1, Am Markt 24 26506 Norden abgegeben werden. Da das Ergebnis der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Auf die Möglichkeit der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen als Teil der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB wird ebenfalls hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Flächennutzungsplänen eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmwRG gem. § 7 Abs. 3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtszeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die für die Festsetzung „Flächen zum Erhalt von Gehölzbeständen und -anpflanzungen verwendeten technischen Regelwerke DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsbestände bei Pflanzmaßnahmen“, RAS LP 4 „Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen“ sowie das für die örtlichen Bauvorschriften „Dacheindeckung“ und „Außenwände der Gebäude“ verwendete RAL-Farbregister können bei der Stadt Norden ebenfalls eingesehen werden.

Die Bekanntmachung ist gemäß § 10 der Hauptsatzung der Stadt Norden (Ostfriesland) in der Zeit vom 07.11.2025 bis zum 12.12.2025 im Aushang des Rathauses, Am Markt 15, 26506 Norden einzusehen und ist im Internet unter der Adresse [www.norden.de/Rathaus-Politik/Aktuelles/Bekanntmachungen](http://www.norden.de/Rathaus-Politik/Aktuelles/Bekanntmachungen) nachzulesen.

Norden, 04.11.2025

**Stadt Norden**

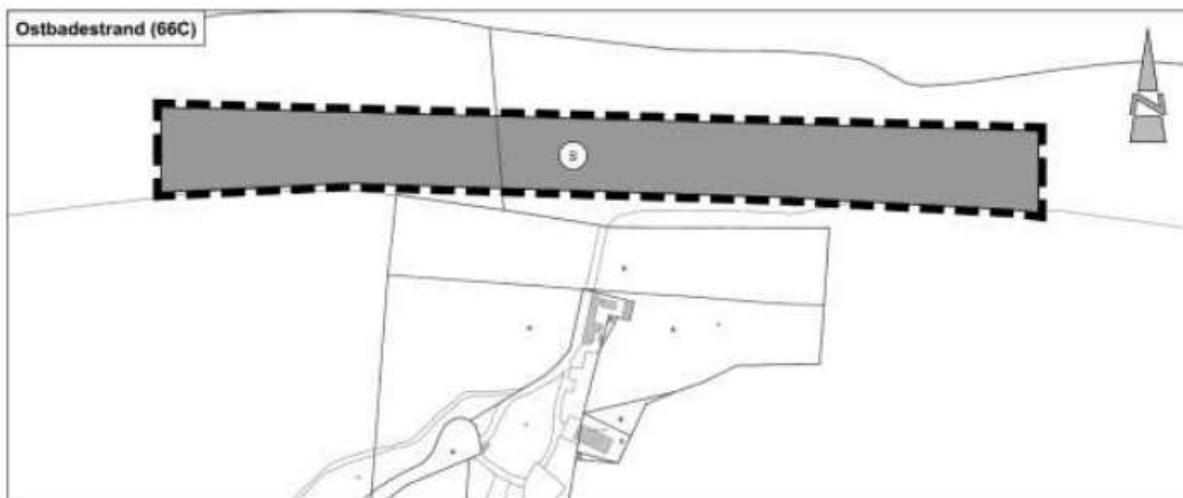
Der Bürgermeister  
Eiben

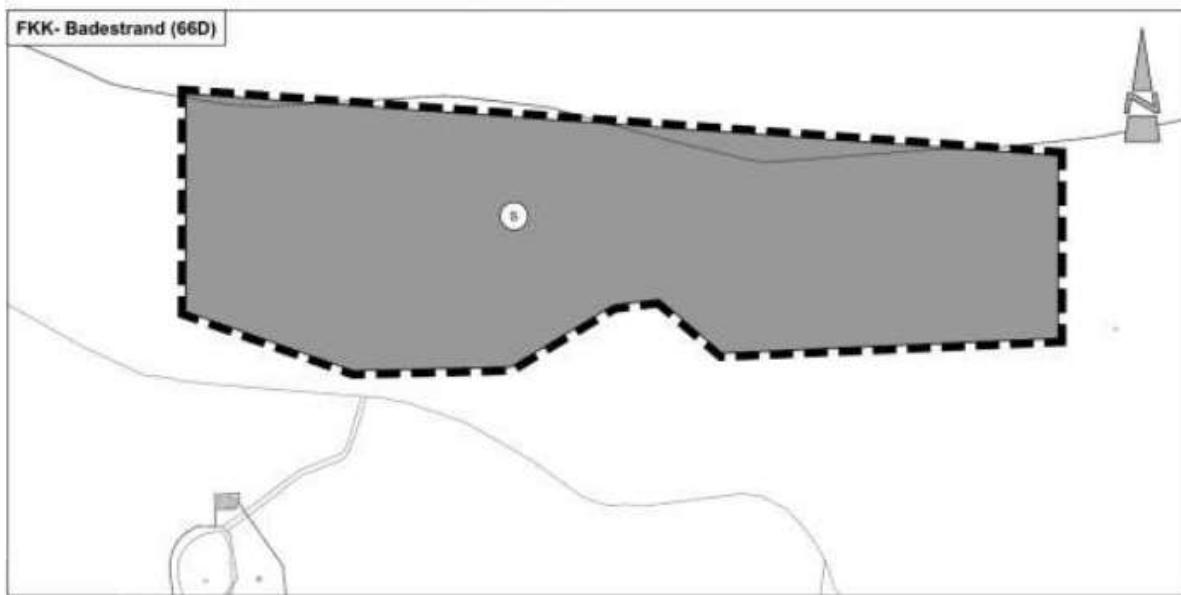
---

**16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norderney (Bereich Strände)**

Aufgrund § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257), wird bekannt gemacht, dass der Landkreis Aurich die vom Rat der Stadt Norderney am 08.07.2025 in öffentlicher Sitzung festgestellte Flächennutzungsplanänderung Nr. 16 mit Schreiben vom 07.10.2025 (Az. IV-60-02-3396/2024) aufgrund von § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt hat.

Der Geltungsbereich der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norderney ist aus den nachstehenden Übersichtsplänen ersichtlich:





Gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) tritt die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norderney mit der Bekanntmachung in Kraft.

Die Flächennutzungsplanänderung kann einschließlich der Begründung, des Umweltberichts sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB bei der Stadt Norderney (FB III – Bauen und Umwelt), Am Kurplatz 3, 26548 Norderney während der Dienststunden eingesehen werden. Jeder-mann kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Ergänzend wird der wirksame Flächennutzungsplan gemäß § 6a Abs. 2 BauGB mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auch in das Internet eingestellt (<https://qgisserver.norbit.de/norderney/qwc2/>) und über ein zentrales Internetportal des Landes (<https://uvp.niedersachsen.de>) zu-gänglich gemacht.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungs-planes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Norderney unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Norderney, den 05.11.2025

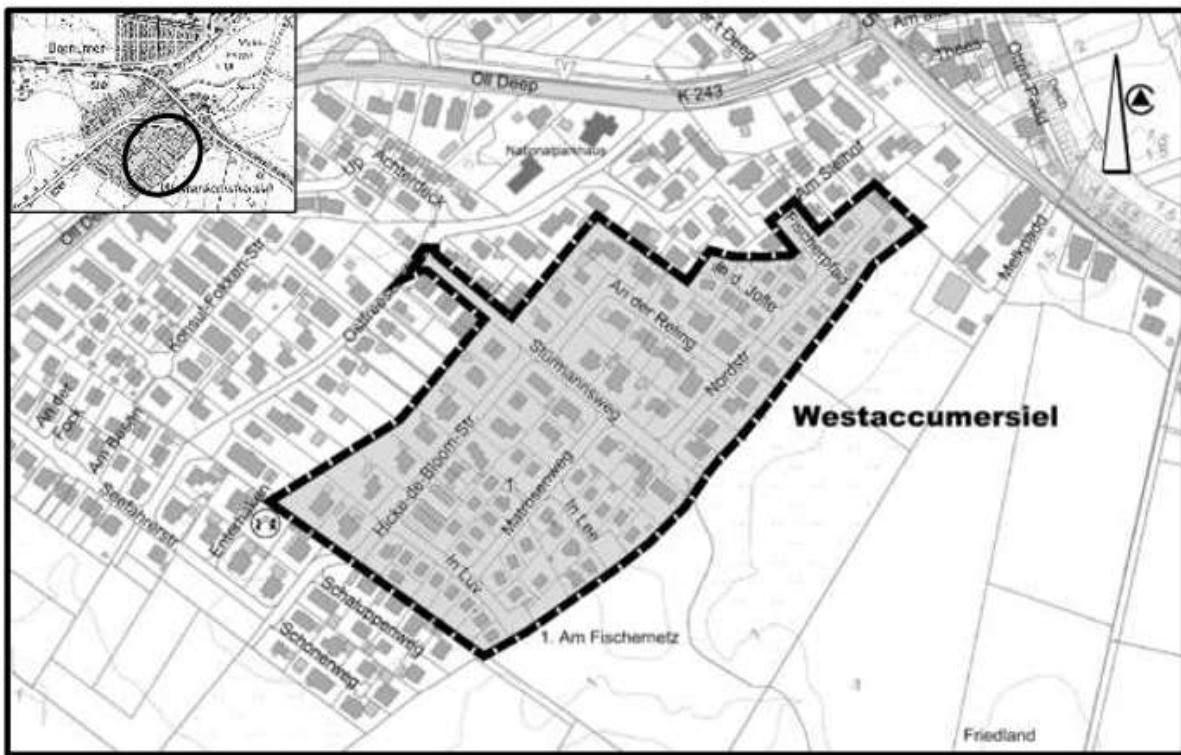
**Stadt Norderney**

Der Bürgermeister  
Ulrichs

## Bekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0204 der Gemeinde Dornum

Der Rat der Gemeinde Dornum hat am 18.09.2025 in öffentlicher Sitzung die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0204 mit textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2025 (BGBl. I S. 189) m. W. v. 15.08.2025, als Satzung nebst Begründung beschlossen. Mit dem Bebauungsplan wird im Geltungsbereich ein Sonstiges Sondergebiet „Dauerwohnen und Gästebeherbergung“ ausgewiesen.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0204 umfasst die im Ortsteil Westeraccumer-/ Dornumeriel von den Straßen Am Fischernetz, An der Reling, Fischerpfad, Hicke-de-Bloom-Straße (Hausnummern 2 - 14 und 1A - 11), In der Jolle, In Lee, In Luv, Matrosenweg, Nordstraße und Stürmannsweg (Hausnummern 4 - 16 und 3 - 9) erschlossenen Grundstücke und ist nachfolgend zeichnerisch dargestellt (schwarzer Blockstrich):



Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0204 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0204 wird einschließlich seiner Begründung im Rathaus der Gemeinde Dornum, Zimmer 13, Schatthauser Straße 9, 26553 Dornum, während der Öffnungszeiten (Montag – Freitag 08<sup>30</sup> Uhr bis 12<sup>00</sup> Uhr; zusätzlich am Donnerstag 14<sup>00</sup> Uhr – 15<sup>30</sup> Uhr und/ oder nach vorheriger Terminvereinbarung unter 04933/ 918912) unbefristet zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Gleiches gilt für die in den Festsetzungen in Bezug genommenen Vorschriften (DIN-Normen etc.).

Des Weiteren wird die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0204 mit der Begründung auf der Homepage der Gemeinde Dornum ([www.gemeinde-dornum.de](http://www.gemeinde-dornum.de)) unter der Rubrik „Bauen in Dornum“ → „Bauleitplanung“ → „Bestehende Bebauungspläne“ im Internet eingestellt (vgl. § 6a Abs. 2 Satz 1 BauGB). Ebenso sind die vorstehend genannten Unterlagen auch über das Landesportal [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) zugänglich (vgl. § 6a Abs. 2 Satz 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichten beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dornum, Schatthauser Straße 9, 26553 Dornum, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Dornum, den 03.11.2025

**Gemeinde Dornum**

Der Bürgermeister  
Trännapp

---

**Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Gemeinde Südbrookmerland**  
**Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 7.08**  
**„Krummer Weg“ im Ortsteil Theene**

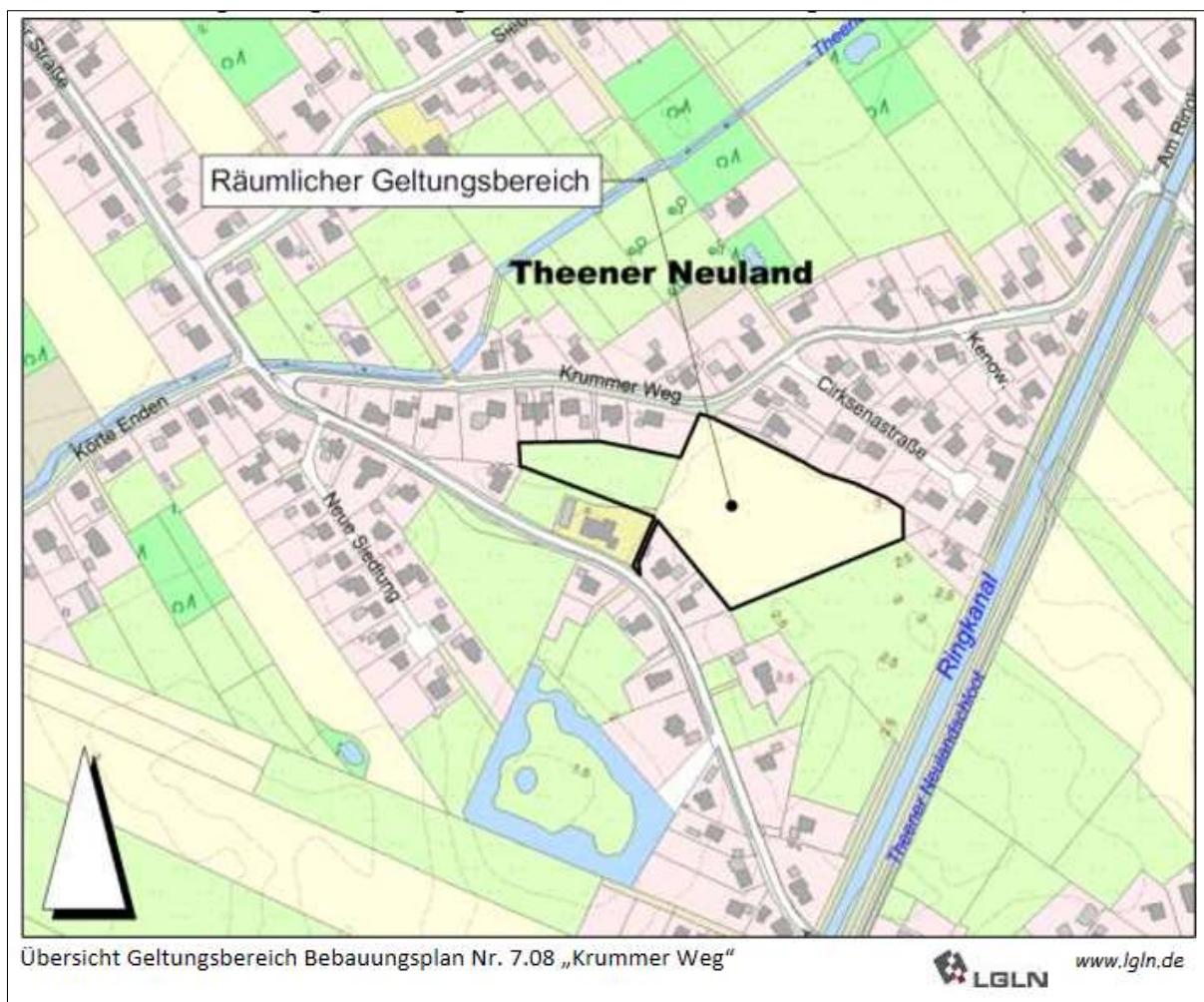
Der Rat der Gemeinde Südbrookmerland hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.12.2024 den Bebauungsplan Nr. 7.08 „Krummer Weg“ im Ortsteil Theene mit textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Begründung mit Umweltbericht beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 7.08 werden die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine maßvolle Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die Errichtung von Wohneigentum im Ortsteil Theene geschaffen.

**Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich liegt im Ortsteil Theene zwischen den Gemeindestraßen „Krummer Weg“ und „Theener Straße“, angrenzend an bebaute Grundstücke. Er liegt in der Flur 2 der Gemarkung Theene und umfasst rund 1,7 ha.

Die räumliche Begrenzung des Geltungsbereichs ist aus dem nachfolgenden Übersichtsplan ersichtlich.



Der Bebauungsplan mit Begründung einschließlich zusammenfassender Erklärung und Umweltbericht kann gemäß § 10a BauGB ab sofort während der Dienststunden sowie nach Vereinbarung im Rathaus der Gemeinde Südbrookmerland, Westvictorburer Straße 2, 26624 Südbrookmerland von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft verlangen. Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung einschließlich zusammenfassender Erklärung kann zusätzlich im Internet unter [https://www.suedbrookmerland.de/wohnen-bauen/bauleitplanung\\_sowie\\_außerdem\\_im](https://www.suedbrookmerland.de/wohnen-bauen/bauleitplanung_sowie_außerdem_im) UVP-Verbund-Portal unter <https://uvp-verbund.de/kartendienste> eingesehen werden.

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften oder beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung etwaiger durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Südbrookmerland, den 04. November 2025

**Gemeinde Südbrookmerland**

Der Bürgermeister  
Erdwiens

### C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

---

#### **Öffentliche Bekanntmachung in der Beschleunigten Zusammenlegung Altensieler Tief**

In dem Beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Altensieler Tief, Landkreis Aurich, werden hiermit die Beteiligten gemäß § 59 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung zur **Bekanntgabe des Zusammenlegungsplanes und zur Anhörung geladen**.

Die Bekanntgabe und Anhörung finden statt am

**Dienstag, dem 25. November 2025, um 10:00 Uhr  
im „Cafe Kluntje Pott“, Störtebeker Straße 104, 26553 Dornumergröße.**

Widersprüche gegen den bekanntgegebenen Zusammenlegungsplan können gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG zur Vermeidung des Ausschlusses nur in diesem Anhörungstermin vorgebracht werden. Hierauf wird ausdrücklich hingewiesen. Versäumt ein Beteiligter den Termin oder erklärt er sich nicht bis zum Schluss des Termins über den Verhandlungsgegenstand, so wird angenommen, dass er mit dem Ergebnis der Verhandlung einverstanden ist (§ 134 Abs. 1 FlurbG).

Beteiligte können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte hat sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen und diese der Flurbereinigungsbehörde auf Anforderung zu übergeben.

Der Zusammenlegungsplan wird den Teilnehmern (Eigentümer und Erbbauberechtigte) in gesonderten Auskunftsterminen erläutert. Die Ladung dazu erfolgt durch persönliches Anschreiben. Der Auszug aus dem Zusammenlegungsplan wird den Teilnehmern mit der Ladung übersandt. Soweit es sich bei den Grundstücken um gemeinschaftliches Eigentum handelt, hat der Empfänger die übrigen Miteigentümer über den Inhalt zu informieren.

Den Nebenbeteiligten (wie Pächter und andere Inhaber von Rechten an Grundstücken) werden die Verfahrensergebnisse in einem Auskunftstermin am Dienstag, dem 25.11.2025, in der Zeit von 10:00 Uhr bis 14:00 Uhr im „Cafe Kluntje Pott“, Störtebeker Straße 104, 26553 Dornumergröße, erläutert. Die Nebenbeteiligten erhalten keine persönliche Ladung zu dem Auskunftstermin.

Eine Ausfertigung des textlichen Teils des Zusammenlegungsplanes liegt von dem 10.11.2025 bis zum 24.11.2025 bei der Gemeinde Dornum, Schatthauser Straße 9, 26553 Dornum, während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

**Hinweis:** Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter [www.flurb-we.niedersachsen.de](http://www.flurb-we.niedersachsen.de) in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Aurich, 03.11.2025

**Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems**  
- Geschäftsstelle Aurich -

Im Auftrage  
Baalman

**Öffentliche Bekanntmachung  
in der vereinfachten Flurbereinigung Engerhafe**

In der vereinfachten Flurbereinigung Engerhafe, Landkreis Aurich, wurde das Wertermittlungsverfahren gemäß §§ 27 ff des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung durchgeführt. Die Ergebnisse der Bodenschätzung - in modifizierter Form - werden dabei zugrunde gelegt. Die Ergebnisse der Wertermittlung bilden u. a. die Grundlage der späteren Planabfindung.

Die Ergebnisse der Wertermittlung werden zur Einsichtnahme für die Beteiligten

**im Gulfhof Ihnen, Kirchwyk 3, 26624 Südbrookmerland am 27. und 28. November  
von 09:00 bis 16:00 Uhr ausgelegt.**

Die Auslegung wird mit der Erläuterung und Anhörung nach § 32 Satz 2 FlurbG verbunden. Mitarbeitende des Amtes für regionale Landesentwicklung sind für evtl. Rückfragen anwesend.

Hinweis: Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter [www.flurb-we.niedersachsen.de](http://www.flurb-we.niedersachsen.de) in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt. Hier befindet sich ein weiterer Link zu den Wertermittlungsunterlagen führt, die ab dem **08.11.2025** einsehbar sind.

Aurich, 03.11.2025

**Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems**

- Geschäftsstelle Aurich -

Im Auftrage  
Baalmann

---

**Bekanntmachung betr. Friedhof der Evangelisch-reformierten  
Kirchengemeinde Cirkwehrum**

Der Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Cirkwehrum hat auf seiner Sitzung am 9. Juni 2025 unter Beachtung kirchlicher und staatlicher Bestimmungen für den kirchlichen Friedhof der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Cirkwehrum eine neue Friedhofsordnung und eine neue Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

Der volle Wortlaut der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung liegt in der Zeit vom 10. November 2025 bis zum 10. Dezember 2025 nach vorheriger Terminabsprache mit Herrn Franz Hartmann in der Kirche der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Cirkwehrum, Turmstr. 2, 26759 Hinte zur Einsichtnahme aus. Ferner werden die Friedhofsordnung und die Friedhofsgebührenordnung auf Anforderung zugesandt.

Die Friedhofsordnung und die Friedhofsgebührenordnung sind am 5. November 2025 von der Evangelisch-reformierten Kirche kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

Cirkwehrum, den 9. Juni 2025

-Der Kirchenrat-

---

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich

Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014, E-Mail: [amtsblatt@landkreis-aurich.de](mailto:amtsblatt@landkreis-aurich.de), zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.